

Beschluß

OLG Bremen, § 99 BRAGO

**Pauschalgebühr für Nebenklagevertreterin
Erhöhung bei besonderen Schwierigkeiten**

Beschluß des OLG Bremen v. 25.08.2000 – II AR 135/2000 –

Aus dem Schriftsatz der Nebenklagevertreterin:

In der Strafsache beantrage ich, mir eine Pauschalvergütung gemäß § 99 BRAGO in Höhe von DM 4.170 zu bewilligen. (...)

In Vorbereitung sowohl der erstinstanzlichen als auch der zweitinstanzlichen Verhandlung musste meine Mandantin aufgrund der erheblich belasteten psychischen Situation, welche hauptursächlich auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten zurückzuführen ist, gestützt werden. In diesem Zusammenhang spielte eine wesentliche Rolle die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Geschädigten, die letztlich seitens der Verteidigung zumindest in den Bereich verzerrter Wahrnehmungen gestellt wurde, was für die Geschädigte zusätzliche psychische Belastungen darstellte.

Die daraus resultierenden dem Verfahren immanenten Angriffe auf die gesamte Persönlichkeit der Nebenklägerin, welche angesichts ihrer psychischen Verfassung eindeutig über das in solchen Verfahren normale Maß hinausging, mussten mit der Nebenklägerin aufgearbeitet werden, auch und insbesondere in psychologischer Hinsicht. Das gesamte Verfahren forderte mithin zusätzlich in großem Umfang auch außerjuristisches Engagement der Unterzeichnenden. Sämtliche auch insofern in großem Umfang notwendige Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung über die Dauer von etwa 1 1/2 Jahren ist ebenfalls gebührenrechtlich im Rahmen der Prozesskostenhilfe in keiner Weise angemessen berücksichtigt. Die gesetzlichen Gebühren für das gesamte Verfahren betragen DM 1.720. Meine gesamte Tätigkeit, umfassend Aktenbearbeitung, Aufnahme der Aussage der Geschädigten, diverse Besprechungen mit der Geschädigten, ihrer Mutter, behandelnden Ärzten, der Betreuerin etc., Vorbereitungszeit, die Verhandlungstage selbst und die insgesamt erforderliche fürsorgliche Tätigkeit im Sinne psychologischer Rückhaltbildung durch anwaltlichen Beistand für die Nebenklägerin, welche in Ansehung der zur Verhandlung gekommenen Straftat aus dem Opferschutzgedanken von meiner Tätigkeit mit umfasst und von daher auch gebührenrechtlich zu berücksichtigen ist, war erheblich und umfangreich und ist mit den gesetzlichen Gebühren gemäß §§ 97, 95, 84 BRAGO völlig unzureichend abgegolten.

Zu den Gründen:

Der Bezirksrevisor hatte in seiner Stellungnahme die besondere Schwierigkeit der anwaltlichen Vertre-

tung „in der Persönlichkeitsstruktur der Nebenklägerin“ gesehen. Einen besonderen Umfang der Tätigkeiten erkannte er im Vorverfahren und in den ersten beiden von drei Verhandlungstagen in der ersten Instanz. Daher schlug er vor, die gesetzlichen Gebühren für das Vorverfahren und für die ersten beiden Tage der Hauptverhandlung jeweils zu verdoppeln und diejenigen für den dritten Verhandlungstag und für das Berufungsverfahren jeweils um 50% zu erhöhen, mithin eine Pauschalvergütung in Höhe von DM 3.257,50 zu bewilligen.

Das Gericht schloss sich der Stellungnahme im Wesentlichen an, erhöhte aber die Gebühr für das Vorverfahren auf die Höchstgebühr für Wahlverteidiger und verdoppelte die gesetzliche Gebühr für das Berufungsverfahren, woraus sich eine Pauschalvergütung in Höhe von DM 3.547,50 ergab.

Mitgeteilt von RAin Briesenick, Bremen

Urteil

AG Wiesbaden

§ 177 I Ziff. 3 n.F. StGB

Sexuelle Nötigung durch Heilpraktiker

Sexuelle Nötigung ohne Gewaltanwendung und ohne Gegenwehr

Urteil des AG Wiesbaden vom 8.9.1999 – 10 Js 14477 4/98-82Ls

Aus den Gründen:

Die geschädigte H. befand sich seit 1995 in fortlaufender Behandlung in der Heilpraktikerpraxis des Angeklagten. Ende September / Anfang Oktober 1997 verabreichte der Angeklagte der Geschädigten im Zuge einer Behandlung eine Massage, in deren Verlauf er ständig seinen Unterleib in rhythmischen Bewegungen gegen den Kopf der geschädigten bewegte. Zunächst war seine Hose hierbei geschlossen. Nach einer kurzen Unterbrechung von ein bis zwei Minuten setzte er diese Art der Massage aber mit seinen unbedeckten Genitalien fort. Während dieser Massage lag die Geschädigte ausschließlich mit der Unterhose bekleidet auf der Behandlungsbank des Angeklagten.

Dadurch, daß die Geschädigte lediglich mit einer Unterhose bekleidet auf dem Bauch lag, befand sie sich in einer Lage, in der sie der Behandlung des Angeklagten keinerlei Reaktion entgegensetzen konnte. Zum anderen war ihre Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt. Zum anderen versperrte diese Lage der Geschädigten die Möglichkeit, uneingeschränkt zu erkennen, was der Angeklagte hinter ihrem Rü-

cken tat. Zudem hatte sie in fast unbekleidetem Zustand kaum die Möglichkeit, sich durch Verlassen der Räume dem Zugriff des Angeklagten zu entziehen.

Der Angeklagte hat sich einer sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 Ziff. 3 neuer Fassung StGB schuldig gemacht und war entsprechend zu bestrafen.

Entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft Wiesbaden erachtete das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr für tat- und schuldangemessen. Im Rahmen der Strafzumessung konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, daß er bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Demgegenüber mußte strafscharfend in die Entscheidung mit einfließen, daß der Angeklagte das uneingeschränkte Vertrauen, welches ihm die Geschädigte als seine Patientin entgegengebracht hat, für eigene Zwecke schamlos ausgenutzt.

Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden.

Mitgeteilt von RAin Sabine Platt, Wiesbaden

Ninon Colneric: Richterin am EuGH

Seit dem 15. Juli diesen Jahres ist Prof. Dr. Ninon Colneric Richterin am EuGH und damit neben der Irin Fidelma O'Kelly Macken¹ die zweite Frau in diesem 15-köpfigen Kollegium. Allerdings wird es wohl noch einige Zeit dauern, bis die Europäische Gerichtsbarkeit keine Männerbastion mehr ist: Das ebenfalls 15-köpfige Europäische Gericht erster Instanz (EuG) ist bis dato „frauenfrei“; und unter den acht Generalanwälten beim EuGH ist die Österreicherin Christine Stix-Hackl seit Oktober 2000 die erste Frau. Mit der Ernennung Colnerics beträgt der Frauenanteil unter den Deutschen in der Europäischen Gerichtsbarkeit ein Drittel², wobei Ninon Colneric rein formal gesehen am höchsten qualifiziert ist: Ebenso wie ihre beiden Vorgänger als deutsche EuGH-Richter Prof. Dr. Manfred Zuleeg (Universität Frankfurt) und Prof. Dr. Günther Hirsch (nunmehr Präsident des BGH) hat sie neben langjähriger Erfahrung als Berufsrichterin mit Promotion und Habilitation auch die höchsten akademischen Qualifikationen der deutschen Universitäten, wobei aller-

dings Ninon Colneric die „venia legendi“ von der für manche immer noch etwas zu kritischen Universität Bremen verliehen wurde.

Dabei begann ihre akademische Karriere durchaus in eher traditionellem Rahmen mit einem Studium in München, Tübingen und Genf und dem Referendariat in Bayern. Die Vorbereitung der Dissertation am Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht zu einem kündigungsschutzrechtlichen Thema brachte 1973 und 1974 zwei Forschungsaufenthalte in London mit sich. Dort lernte Colneric Lord Wedderburn, einen Schüler von Kahn-Freund, kennen, wodurch ihr – wie sie 1996 in ihrer Antrittsvorlesung als Honorarprofessorin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen dem staunenden Publikum erklärte – deutlich vor Augen geführt worden sei, welche Verluste die deutsche Arbeitsrechtswissenschaft zwischen 1933 und 1945 erlitten hatte³. Dies habe ihren weiteren Blick auch und gerade auf das nationale Arbeitsrecht verändert, wie sie rückblickend sagte. Vor erst beendete sie jedoch 1977 ihre Dissertation, und zwar so brilliant, dass die juristische Fakultät der Ludwig-Maximiliansuniversität ihr den Fakultätspreis verlieh. Sie wurde 1979 unter dem Titel „Der Industrial Relations Act 1971. Ein Beispiel ineffektiver Gesetzgebung aus dem kollektiven Arbeitsrecht“ veröffentlicht.

Seit 1979 war Ninon Colneric Arbeitsrichterin, in der ersten Instanz überwiegend am Arbeitsgericht Oldenburg. Daneben habilitierte sie sich mit einer Arbeit zum Arbeitskampfrecht⁴ und erhielt 1985 als erste Frau vom Fachbereich Rechtswissenschaften eine *venia legendi*, in ihrem Fall für Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Sozialrecht. Bereits zuvor hatte sie von 1981 bis 1984 eine Professur an der Universität Bremen vertreten. Dabei war sie im Rahmen der Bremer einstufigen Juristenausbildung als Lehrende auch am sogenannten „Frauenswerpunkt“ beteiligt, einer interdisziplinär konzipierten Wahlfachausbildung, die damals und heute als offizielles Element der universitären Juristenausbildung sicherlich Ausnahmeharakter hat.

Zurück am Arbeitsgericht Oldenburg, ergriff sie 1985 das erste Mal Gelegenheit, dem EuGH eine gleichstellungsrechtliche Vorlagefrage zu unterbreiten: Die Klägerin Rummler hatte, vertreten von der

1 Sie trat ihr Amt am 6.10.1999 an.

2 Der Deutsche Jörg Pirrung ist seit dem 11.6.1997 Richter am Europäischen Gericht erster Instanz, unter den acht Generalanwälten am EuGH ist mit Siegbert Alber ebenfalls ein Deutscher vertreten.

3 Otto Kahn-Freund verließ bekanntlich als jüdischer und sozialistischer Gelehrter während des Hitlerfaschismus Deutschland. Er hatte 1931 die Schrift „Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts“ veröffentlicht, in dem er sozialrestaurative Tendenzen der Rechtsprechung stark angriff. Nach der Emigration wurde er ei-

ner der Nestoren des englischen Arbeitsrechts, der vor allem einer gesetzlichen Regelung des kollektiven Arbeitsrechts extrem kritisch gegenüberstand und das Arbeitsrecht als Produkt des „collective bargaining“ verstand, wobei dessen Qualität wesentlich von der Stärke der Arbeiterbewegung abhängt. Wolfgang Däubler, nicht zufällig der Hauptbetreuer von Colnerics Habilitation, knüpfte mit der Schrift „Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts“ (1973) an diesen Titel an.

4 Überwiegend in dem von Wolfgang Däubler herausgegebenen „Arbeitskampfrecht“ veröffentlicht (1985).